

Kolmarer Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonntags zum vierteljährlichen Abonnementbetrage von 1 R. 20 S. incl. des Sonntagsnummer beiliegenden Anzeigensammlungsblattes. — Inserate werden pro 10spaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. — Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten und für Kolmar i. B. die Expedition dieses Blattes. — Inseraten-Kaufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Vormittag 7 Uhr erbeten.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von **H. Eschert** in Kolmar i. B.

Nr. 79.

Sonnabend, 10. Oktober 1885.

32. Jahrg.

Amthlicher Theil.

Bekanntmachung.

Für die nach Ablauf der gegenwärtigen Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses vorzunehmenden Neuwahlen habe ich auf Grund der §§ 17 und 23 der Verordnung über die Ausführung der Wahl zum Hause der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 205) als Wahltermin und zwar für die Wahl der Wahlmänner

den 29. Oktober dieses Jahres

und für die Wahl der Abgeordneten

den 5. November dieses Jahres

bestimmt, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Kolmar, den 1. Oktober 1885.

Der Minister des Innern.
gez. von Puttkamer.

Kolmar i. P., den 8. Oktober 1885.

Wird veröffentlicht.

Der Landrat h.
gez. von Schwibow.

850/85.

Vorschriften

betreffend die Bescheinigung der Wittungen über die aus Reichsfonds zu beziehenden Pensionen, Wartegelder, Wittwen- und Waisengelder, sowie Unterhaltungen und Erziehungsbeiträgen.

1. Von denjenigen Bezugberechtigten, welche die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder oder Unterhaltungen an der Zahlungsstelle **persönlich** erheben, ist zu den Spezial-(Interims-)Wittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen die Vorbringung von Bescheinigungen darüber, daß sie die Wittungen eigenhändig unterschrieben haben, noch am Leben sind und das deutsche Indigenat besitzen, nicht mehr zu erfordern.

Von den erwähnten Bescheinigungen ist weiter auch dann abzusehen, wenn die Zahlung nicht von dem Bezugberechtigten, sondern von einem hierzu versehenen Empfangsberechtigten oder von einem gesetzlichen Vertreter des Bezugberechtigten an der Zahlungsstelle persönlich erhoben wird. Dem zahlenden Beamten ist jedoch erforderlichenfalls glaubhaft nachzuweisen, daß der Bezugsberechtigte am Tage der Fälligkeit des in Frage kommenden Bezuges noch gelebt hat.

Die Vorschriften Absatz 1 und 2 finden auch Anwendung bezüglich der Bescheinigungen, die unter Abschnitt II. Nr. 7 der Vorschriften über die Erhebung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge, sowie die Zahlung und Verrechnung der Wittwen- und Waisengelder vom 25. Mai 1881

(Centralblatt für das Deutsche Reich S. 183) *) angeordnet sind, sofern dem zahlenden Beamten die in Betracht kommenden Verhältnisse hinlänglich bekannt sind, so daß Erhebungen zur Angehörigkeit nicht vorzunehmen können. Auch ist unter gleichen Voraussetzungen den Empfangserinnerungen von gnadenweise bewilligten Unterhaltungen die Vorbringung des Attestes über ihren lebigen Stand zu erlassen.

Unberührt hiervon bleibt die Vorschrift, daß die Identität des dem zahlenden Beamten unbekanntem Empfangsberechtigten mit dem Bezugs- bezw. Empfangsberechtigten gehörig festzustellen ist, da der zahlende Beamte dafür, daß die Zahlung an den Berechtigten erfolgt, verantwortlich ist.

2. Die für Gnadenbewilligungen vorgeschriebene Bescheinigung betreffs der Bedürftigkeit und Würdigkeit des Empfangsberechtigten ist facta liberali nur zu den General-(Jahres-)Wittungen zu erfordern.

3. Die Vorbringung der Lebensatteste zu den Spezial-(Interims-)Wittungen über die einzelnen (monatlichen) Hebungen wird ferner denjenigen Personen erlassen, welche die die ihnen zukommenden Pensionen, Wartegelder und Unterhaltungen durch Andere auf Grund solcher unbedenklichen und vorschriftsmäßigen Vollmachten erheben lassen, aus welchen sich zweifellos ergibt, daß zur Zeit der Fälligkeit der einzelnen Bezüge die dazu Berechtigten sich noch am Leben befinden haben. Ebenso bedarf es in derartigen Fällen zu den Wittungen über Wittwen- und Waisengelder weder eines Lebensattestes noch der Bescheinigungen über die nicht erfolgte Wieder- verheirathung der Wittwen- bezw. den lebigen Stand der zum Bezuge von Waisengeld berechtigten Mädchen von mehr als 16 Jahren, sofern die vorgelegten Vollmachten das Erforderliche unzweifelhaft ergeben.

4. Die Beschaffung der Bescheinigungen über die Eigenhändigkeit der Unter schrift, das Leben, bezw. den lebigen Stand ist auch künftighin erforderlich zu den Spezial-(Interims-) Wittungen in allen vorkommenden nicht ausgeschlossenen Fällen, insbesondere bei Zahlungen, welche an dritte Personen ohne Vorbringung schriftlicher Vollmachten auf Grund der oben-

*) Nummerung zu 1. Absatz 3. Nr. 7 Abschnitt II. der Vorschriften vom 25. Mai 1881 lautet:

Die Wittungen über Wittwen- und Waisengeld bedürfen einer Beglaubigung der Unterschrift des Empfängers, sofern nicht die zahlende Stelle nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse unter eigener Bezeichnung davon absehen will.

Die Wittungen über die Wittwengebühren sind mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß die Berechtigte noch lebt und nach dem Tode des Beamten, von welchem sie ihr Recht herleitet, nicht wieder geheirathet hat.

Unter den Wittungen über Waisengelder, welche an Mädchen von mehr als sechzehn Jahren zu zahlen sind, ist zu bescheinigen, daß die Berechtigte unverheirathet ist.

Für die Wittungen der Waisen im Allgemeinen genügt dagegen ein Attest darüber, daß die Wittwenberechtigten am Leben sind.

Das Attest muß von einem öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstzeugnis zu führen berechtigt ist, unter beidseitiger Beibehaltung des letzteren angefertigt sein.

Wittungen, welche außerhalb des Deutschen Reichs angefertigt werden, bedürfen in Beziehung auf die Unterschrift zu dem Atteste der Beglaubigung eines deutschen Gesandten oder eines deutschen Konsuls.